



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10600**  
Datum: 04.04.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Bernhard Bönisch  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.06.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung/Ergänzung der  
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

#### § 11 Tiere

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.

Der Absatz wird um folgenden Satz erweitert:

**Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.**

§ 17 Ordnungswidrigkeiten wird um folgenden Eintrag ergänzt:

**entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist**

gez. Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Kot auf den Straßen und Gehwegen unsere Heimatstadt stellt ein grundsätzliches Ärgernis für die Bevölkerung dar und ist häufig Gegenstand von Bürgerbeschwerden. Leider leistet nicht jeder Tierführer seinen Beitrag, dieses Ärgernis zu vermeiden. Viel zu oft bleiben die Exkremete einfach im öffentlichen Raum liegen.

Die Beseitigung des Kots obliegt dem Tierführer. Kommt dieser seiner Pflicht nicht nach, obliegt es dem Grundstücksanlieger oder der Stadt auf Kosten der Steuerzahler, die Hinterlassenschaften zu entfernen.

Das Ordnungsamt kann Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung nur ahnden, wenn das Fehlverhalten der Tierführer auf frischer Tat festgestellt wird. Leider ist dies nur unzureichend praktikabel. Aus diesem Grund haben bereits eine Reihe von Städten die entsprechenden Satzungen dahingehend geändert, dass ein Behältnis zur Aufnahme des Kots mitgeführt werden muss. Kann dieses auf Verlangen nicht vorgezeigt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Ziel der Neuregelung ist es, die Tierführer zur Einhaltung ihrer Reinigungspflicht zu bewegen.



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit und Gesundheit

11. Juni 2012

**Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale), in der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2012  
Vorlagen-Nr.: V/2012/10600**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Oberbürgermeisterin empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag anzunehmen.

**Begründung:**

Hundekot auf Gehwegen und Grünanlagen stellt eine erhebliche Belästigung für Fußgänger dar und kann wegen der Gefahr des Ausgleitens auch ein Risiko für die Verkehrssicherheit sein. Darüber hinaus kann Hundekot Träger übertragbarer Krankheiten sein und zu gesundheitlichen Risiken für den Menschen führen. Besonders gefährlich wird dieses Problem, wenn Hundebesitzer den Kot ihrer Hunde auf Spielplätzen zurücklassen.

Deshalb hat die Stadt bereits folgende mit Bußgeld bewährte Regelungen in Satzungen getroffen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Benutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen sind Hundehalter verpflichtet, Exkremente auf Wegen oder Vegetationsflächen zu entsorgen. Geschieht das nicht, kann diese Ordnungswidrigkeit mit bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) muss der Halter oder Führer eines Tieres dafür Sorge tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Anderenfalls droht eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

Die geplante Verpflichtung des Halters, einen Hundekotbeutel mitzuführen, geht über diese Regelungen hinaus und greift in sein Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Dies kann jedoch damit gerechtfertigt werden, dass die bisherigen Regelungen nicht ausreichen und die Verunreinigungen das Stadtbild zunehmend verunstalten. Auch ist das Mitführen der Hundekotbeutel stets von den Ordnungskräften kontrollierbar, währenddessen eine Nichtbeseitigung unmittelbar vor Ort nachzuweisen ist.

In Sachsen-Anhalt haben insgesamt sechs Städte die Verpflichtung zum Mitführen eines geeigneten Behältnisses in ihren jeweiligen Gefahrenabwehrverordnungen geregelt. Während die Stadt Magdeburg in diesem Jahr eine solche Regelung in ihre Gefahrenabwehrordnung aufgenommen hat, haben die Städte Naumburg, Quedlinburg, Haldensleben, Weißenfels und Zeitz damit bereits länger Erfahrungen gemacht.

Dort wurden bei Kontrollen nur geringe Verstöße gegen das Mitführgebot festgestellt, eine erhebliche Verringerung der Verschmutzung des Stadtbildes jedoch blieb aus. Insbesondere gehen in den jeweiligen Stadtverwaltungen nach wie vor Bürgerbeschwerden über Hundekot-Verschmutzungen ein. Die Kontrollen wurden ein- bis zweimal jährlich durchgeführt. An diesen Tagen kontrollierten alle Mitarbeiter des Ordnungsamtes ausschließlich Hundehalter. Nach den verstärkten Kontrollen ließ die Verschmutzung für einen geringen Zeitraum nach.

Hinweis zum Verfahren: Die Gefahrenabwehrverordnung ist gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA nach Beschlussfassung des Stadtrates im Entwurf dem Landesverwaltungsamt vorzulegen. Zuvor ist der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung darf erst erlassen werden, wenn das Landesverwaltungsamt nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit und Gesundheit

13.04.2012

**Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale), in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012  
Vorlagen-Nr.: V/2012/10600**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Oberbürgermeisterin verweist den Antrag in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten.

**Begründung:**

Erforderlich für eine Änderung der Gefahrenabwehrverordnung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Die vorgeschlagene Regelung ist grundsätzlich geeignet, der Verschmutzung durch Kot vorzubeugen. Ob das Mitführen eines geeigneten Behältnisses für die Beseitigung des Kotes leichter zu kontrollieren und ein entsprechender Verstoß leichter zu ahnden ist, als das Liegenlassen des Kotes, ist fraglich. Inwieweit ein Behältnis tatsächlich eingesetzt wird oder bereits wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Darüber hinaus stellt das vorgeschriebene Mitführen eines Behältnisses einen Eingriff in die Handlungsfreiheit eines Hundebesitzers dar. Gegenwärtig muss ein Verstoß des Halters bzw. Führer des Tieres rechtssicher nachgewiesen und damit unmittelbar festgestellt werden. Dies hat sich in der Vergangenheit als schwierig erwiesen. Dies sollte im Ausschuss diskutiert werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 101 Absatz 1 SOG LSA vor Beschlussfassung im Entwurf der zuständigen Polizeidienststelle zur Stellungnahme zuzuleiten sind. Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung zu überwachen. Sie wird daher am Verfahren beteiligt und kann Bedenken und Änderungswünsche äußern. Im Anschluss ist der Verordnungsentwurf dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Fachaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Erlass der Gefahrenabwehrverordnung, also die Beschlussfassung durch den Stadtrat, darf erst erfolgen, wenn die Fachaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage zugestimmt bzw. nicht widersprochen hat.

Derzeit prüft die Verwaltung, ob sich in anderen Orten Sachsen-Anhalts das Mitführen eines geeigneten Behältnisses bewährt hat.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter